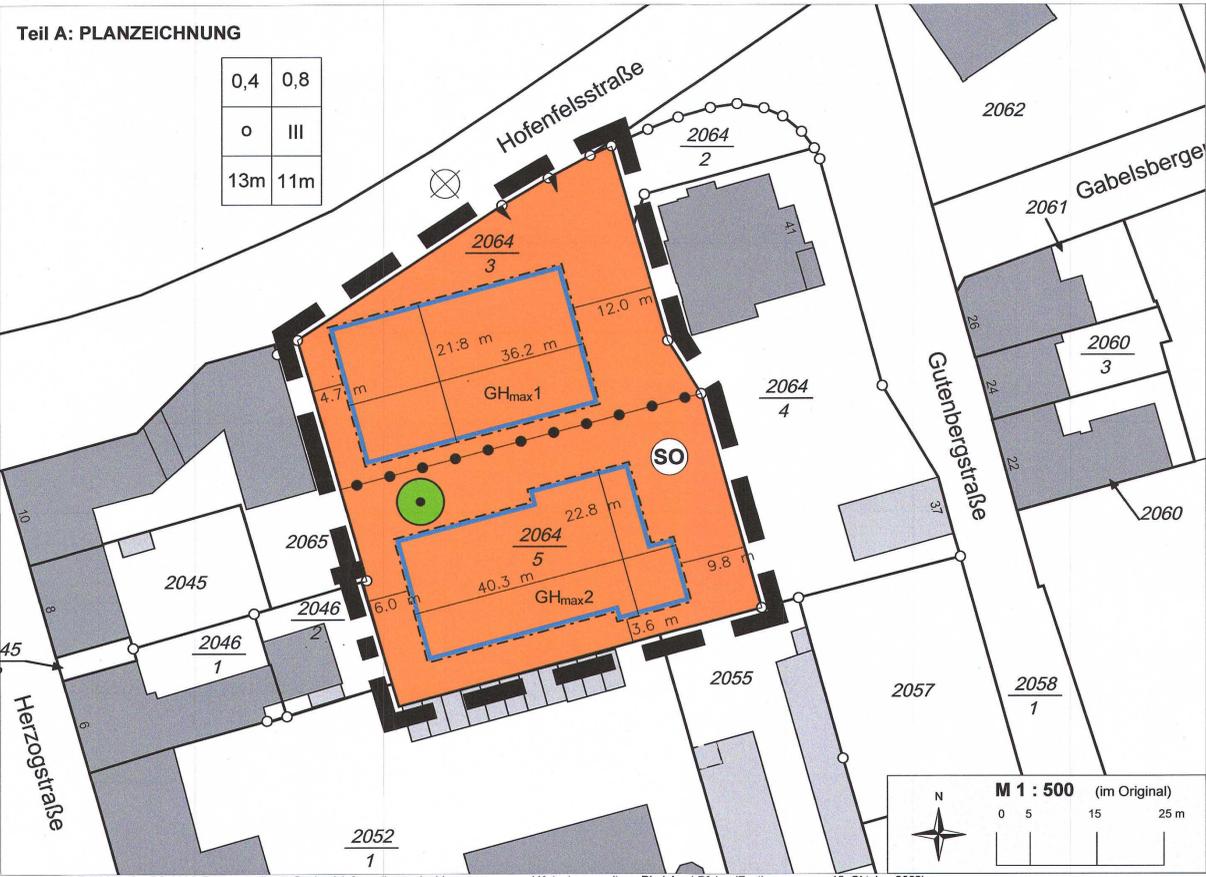


Vorhabenbezogener Bebauungsplan ZW 170

"Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" mit Vorhaben- und Erschließungsplan



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Sonstiges Sondergebiet "Wohnen für Menschen mit Behinderung"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

0,4 / 0,8	Grundflächenzahl (GRZ I / GRZ II)
III	Zahl der Vollgeschosse (VG)
13m/11m	maximale Gebäudehöhe (GH _{max1} und GH _{max2})
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
—	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Ein- und Ausfahrtbereich
- Erhaltungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
 Einzelbaum zum Erhalt
- sonstige Planzeichen**

GRZ 1	GRZ 2	Nutzungsschablone		Höhenbezugspunkt (Kanaldeckel) in der Hofenfelsstraße (227 m.ü.NHN)
Bauweise	VG			Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen (GH _{max1} und GH _{max2})
GH _{max1}	GH _{max2}			Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesgesetze

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPlG) in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (LSolarG) vom 30. September 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)

Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - LKSG-) Vom 19. August 2014, geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung**
 Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnen für Menschen mit Behinderung" festgesetzt (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO).
 Allgemein zulässig sind alle Nutzungen im Rahmen der Zweckbestimmung, die der Unterbringung, Pflege und/oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe dienen, sowie Komplementärnutzungen die sich auf die Bedürfnisse der Zielgruppe beschränken. Dies umfasst insbesondere folgende Nutzungen (nicht abschließend):
 - Wohnungen für Menschen mit Pflegegrad
 - Einrichtungen und Anlagen für therapeutische, medizinische und ärztliche Zwecke
 - Betreuung von Menschen unterschiedlicher Behinderungen und Pflegegrade (Voll-/Teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege, etc.) einschl. Übernachtungs- und Ruhebereiche für Betreuungskräfte
 - Kontakt-, Sport-, Freizeitmöglichkeiten (z.B. Aufenthalts- und Veranstaltungsräume, Bibliothek, Fitnessräume, Kantine, etc.)
 - Einrichtungen und Anlagen für den technischen Betrieb
 Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind gem. §12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO**
 - Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**
 Für das Baugebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ I) von 0,4 festgesetzt, die alle Hauptgebäude, Balkone, Terrassen und Kellerabgänge inkludiert.
 Für Garagen und Stellplätze einschließlich deren Zufahrten und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO wird gem. § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass eine Überschreitung der GRZ I auf bis zu 0,8 zulässig ist (GRZ II inkludiert alle befestigten Flächen).
 - Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
 Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf III festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO**
 Es wird die Gesamthöhe der baulichen Anlagen (GH_{max}) (inkl. Attika) gegliedert nach der Lage im Plangebiet mittels Perischnur als GH_{max1} und GH_{max2} festgesetzt. Als GH_{max1} wird eine Höhe von 13,00 m (240 m.ü.NHN) festgesetzt. Als GH_{max2} wird eine Höhe von 11,00 m (238 m.ü.NHN) festgesetzt. Eine Überschreitung der GH_{max2} für Treppenhäuser und technische Anlagen wie z.B. PV-Anlagen, Trafos, Aufzüge etc. ist bis zu einer Gesamthöhe von 13,00 m (240 m.ü.NHN) zulässig. Als Höhenbezugspunkt wird ein bestehender Kanaldeckel (227 m.ü.NHN) in der nördlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Hofenfelsstraße) definiert.
- Bauweise, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von maximal 1 Meter kann zugelassen werden.
- Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (auch innerhalb des Grenzabstandes) zulässig.
- Verkehrsfächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 Es wird ein Ein- und Ausfahrtbereich für die interne Erschließung festgesetzt (s. Planeintrag). Die Ein- und Ausfahrt zu straßenbegleitenden Stellplätzen sowie die Möglichkeit einer Busvorfahrt für Kranken- und Behindertentransporte ist unabhängig davon zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Folgende nicht verortete Maßnahmen werden festgesetzt:
 - M1: Vor der Rodung von Gehölzstrukturen sind diese durch eine qualifizierte Fachperson auf das Vorhandensein von wertgebenden Arten (i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u./o. 14 BNatSchG) bzw. deren Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Bei positiver Feststellung sind fachgerechte Maßnahmen (Bauzeitenplan, Umweltbaubegleitung, Anbringen von Nist- und Quartierhilfen etc.) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - M2: Stellplätze und Wege sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, breittüftiges Pflaster, o.ä.) auszuführen.
 - M3: Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mind 10 cm zur Bodenkante vorzusehen.
 - M4: Für Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmt Ausführung und mit gelbem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen (möglichst blütenreiche Saatmischung, z.B. RSM 2.4) und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.
 Schottergärten zur Gartengestaltung sind unzulässig. Hierzu ebenfalls unzulässig sind Flächen, die mit Materialien bedeckt sind, die das Aufkommen von Vegetation verhindern oder einschränken, wie zum Beispiel Split-, Kies-, Glas- und Sandflächen.
 Flachdächer und fach geneigte Dächer (bis 15 Grad Dachneigung) der Hauptgebäude sind zu begrünen. Die Dachflächen der Garagen, Carports und Nebengebäude sind grundsätzlich zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei der Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze/Trockenperioden gewährleistet.
 Je angefangener 4 Stellplätze ist in möglichst direkter Zuordnung zu den Stellplätzen ein Laubbaum (Pflanzenqualität: Hochstamm, 3xv., m. Db., 16-18) zu pflanzen
 Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind klimatolerante und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- Erhalt von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
 Es wird ein Einzelbaum zum Erhalt festgesetzt (s. Planeintrag).
 Grundsätzlich gilt, dass Bäume die einen guten Gesundheitszustand aufweisen und nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, zu erhalten sind.
 Bei Abgang sind Bäume durch eine gleichwertige Pflanzung innerhalb des Geltungsbereichs zu ersetzen.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBO**
 Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche wie Abgrabungen und Aufschüttungen auf den unbebauten Flächen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m bezogen auf den natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Als Stützmauern gelten auch geneigte oder abgetrepte bauliche Anlagen zur Absicherung von natürlichem oder künstlichem Gelände mit einer Neigung von mehr als 45 Grad.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs; siehe Planzeichnung
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB (Nachrichtliche Übernahmen)**
 Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzmtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zaune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- HINWEISE**
 Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen, etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen einzuholen.
 - Klimaanpassung**
 Den Bauherren wird empfohlen, bei einer energetischen Zusatznutzung der Dachflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen zu errichten. Den Bauherren wird empfohlen Maßnahmen zur Klimaanpassung treffen, hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligeren Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien (z.B. Albedo-Ziegel) verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Zufahrten und Stellplätze sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Des weiteren wird die Begrünung von Dächern, Fassaden sowie die Anpflanzung von Bäumen und Strauchern empfohlen.
 - Bodenschutz**
 Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergeugung zu schützen.
 Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt die Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen, da mit oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Nach dem Geodätengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.
 - Starkregen**
 Hinsichtlich Starkregenvorsorge wird auf die Allgemeine Entwässerungssatzung sowie das Merkblatt 55 des UBZ verwiesen. Gemäß dieser Satzung kann im Zuge der Baugenehmigung auf den privaten Grundstücken im Sinne der Starkregenvorsorge die Herstellung von Retentionsräumen und der Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal verlangt werden.
 Informationen zum Thema Starkregen können auch der Webseite des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität unter <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/s/176953/> entnommen werden.
 - Leitungsträger**
 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abweiszästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland. Der Leitungsträger weist darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
 - Denkmalschutz**
 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie weist darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches außerhalb der geplanten Bautätigkeiten archäologische Fundstellen befinden. Es handelt sich dabei um einen neuzeitlichen Kanal (Fundstelle Zweibrücken 16) sowie um spätmittelalterliche Körpergräber und eine Mauer unbekannter Zeitstellung (Fundstelle Zweibrücken 31). Es können sich ebenfalls bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Aufgrund möglicher Funde sind die ausführenden Baufirmen auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - Altlasten**
 Die Fläche wird künftig als nicht altlastverdächtige Altstandort mit der Reg.-Nr. 320 00 000 - 5092 „ehem. Kfz-Werkstatt Steinberger, Zweibrücken, Hofenfelsstraße 12“ in das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz mit aufgenommen. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) Referat 31 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz weist darauf hin, dass eine Bebauung von Altstandorten grundsätzlich mit einem erhöhten Restrisiko behaftet ist. Aufgrund des orientierenden Charakters der durchgeführten Erkundungen und der Inhomogenität der angetroffenen Auffüllung können andere als die erwarteten Verhältnisse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 27.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit Hinweis auf die Verfahrenswahl (§ 13a BauGB) am 20.10.2023 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Zweibrücken, den 11.06.2024
 Der Oberbürgermeister

Beteiligungen
 Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 27.09.2023 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen und die Begründung gebilligt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 30.10.2023 bis zum 27.11.2023 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2023 über die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB informiert und um Stellungnahme bis zum 27.11.2023 gebeten.

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil), dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung wurde in der Zeit vom 25.03.2024 bis einschließlich 28.04.2024 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Adresse und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie der Ort der öffentlichen Auslegung (andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit) wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB am 18.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.03.2024 an der Planung beteiligt und von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 28.04.2024.

Zweibrücken, den 11.06.2024
 Der Oberbürgermeister

Abwägung und Mitteilung
 Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Zweibrücken am 11.06.2024 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Zweibrücken, den 11.06.2024
 Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss und Ausfertigung
 Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 05.06.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung.

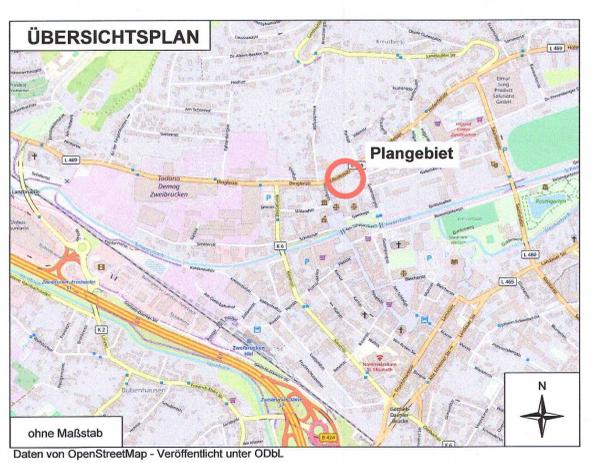
Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Zweibrücken, den 11.06.2024
 Der Oberbürgermeister

Rechtskraft
 Der Satzungsbeschluss wurde am 12.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Zweibrücken, den 13.06.2024
 Der Oberbürgermeister



STADT ZWEIBRÜCKEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
 ZW 170 "Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Verfahrensstand Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)	Datum Mai 2024	Maßstab 1 : 500
---	--------------------------	---------------------------

Stadtbaumeister
 Herzogstraße 3
 66482 Zweibrücken

Rosenstadt ZWEIBRÜCKEN

Bearbeitet für den Vorhabenträger und die Stadt Zweibrücken